

Nr. 015/2024

**Ausgabedatum:
19.04.2024**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am 23.04.2024 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Kulturausschusses am 24.04.2024 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 25.04.2024 - Tagesordnung	Seite 3
IV.	Öffentliche Bekanntmachung der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen Speyer	Seite 3
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Informationsblatt Grünlandkartierung RLP – Stadt Speyer	Seite 6
VI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung	Seite 8

I. Bekanntmachung über die 21. Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am Dienstag, dem 23.04.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Einsatz einer First-Responder-Gruppe der Stadt Speyer für das Stadtgebiet Speyer
2. Ehemaliges Stiftungskrankenhaus, mögliche Rückübertragung an die Stadt Speyer
3. Erweiterung und kontinuierlicher Betrieb eines Energiemanagements
4. Abschlussbericht IKZ Vorderpfalz
5. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

6. Finanzangelegenheiten
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Informationen der Verwaltung

FB 1-110



II. Bekanntmachung über die 11. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, dem 24.04.2024, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Graffitiflächen für Jugendliche;
Prüfantrag der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 27.11.2023
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer sowie die Anpassung der Honorare für die Lehrkräfte der Musikschule
3. Verlegung von Stolpersteinen
4. Gedenktafel "Bücherverbrennung in Speyer 1933"
5. Anpassung der Nutzungsentgelte für die Stadthalle (Saalmiete)
6. Verteilung der Kulturfördermittel 2024 - 2
7. Aktualisierung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer
8. Aktualisierung der Vergaberichtlinien der Hans-Purrmann-Preise der Stadt Speyer für Bildende Kunst
9. Jahresprogramm der Städtischen Galerie im Kulturhof Flachsgasse 2025
10. Informationen der Verwaltung

FB 3-320



III. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 25.04.2024, Große Himmelsgasse 10, 2. OG, Zimmer 313

Vorsitzender Frau Bohlender/Frau Hecht
 Beisitzer Herr Emes
 Beisitzer Herr Popescu

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00	wegen Ausländerrechts
09:45	wegen Oberflächenwasserbeitrags
11:00	wegen Pfändungs- und Überweisungsverfügung
11:45	Sitzung nicht öffentlich!
12:15	wegen Gebühren und Beiträgen

FB 1-140

IV. Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Stadt Speyer

In der Gemarkung Speyer, Flur 0, Flurstück 1847/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 11. April 2024, 16:30 Uhr eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbau-berechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

(Wiederhergestellte Flurstücksgrenze/Grenzpunkt in der Skizze durch Hinweis „W“ markiert.)

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.



Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 03.05.2024 bis 03.06.2024 beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstraße 49, 67346 Speyer ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montags bis Donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-schmitt.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an oebvi-schmitt@poststelle.rlp.de oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstraße 49, 67346 Speyer erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der öffentliche Vermessungsstelle finden Sie unter

<https://www.oebvi-schmitt.de/kontakt/elektronische-kommunikation-2>

gez. *Dipl.-Ing. P. Schmitt*

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als öffentliche Vermessungsstelle



Öffentliche Vermessungsstelle ObVt Dipl.-Ing. P. Schmitt	088/23	Antragsnummer bG 00067816/24	Datum der Grenzniederschrift 11.04.2024	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1 (1)
---	--------	---------------------------------	--	----------	-----------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		2 Flurstücksgrenzen		3 Grenzpunkte und Grenzmarken																															
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		<table border="1"> <tr> <td>①</td> <td>Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift</td> <td>1234 1235 1236 1237 1238/12</td> <td>Flurstücksbezeichnung</td> </tr> </table>		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1235 1236 1237 1238/12	Flurstücksbezeichnung																												
①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1235 1236 1237 1238/12	Flurstücksbezeichnung																																
<table border="1"> <tr> <td>F</td> <td>Festgesetzt</td> <td>W</td> <td>Wiederhergestellt</td> <td>AFB</td> <td>nicht feststellbar</td> </tr> </table>		F	Festgesetzt	W	Wiederhergestellt	AFB	nicht feststellbar																												
F	Festgesetzt	W	Wiederhergestellt	AFB	nicht feststellbar																														
<table border="1"> <tr> <td>—</td> <td>nicht abgemerkter Grenzpunkt</td> <td>—X—</td> <td>Metzelschneid</td> <td>⊠</td> <td>Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td>Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudefuge, Mauer, etc.)</td> <td>—□—</td> <td>Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)</td> <td>⊙ R</td> <td>Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gemalt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dreieckspfeil angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)</td> </tr> <tr> <td>—R</td> <td>R: Eisenrohr, E: Bolzen, D: Eisenrohr, RAK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KPE: Kunststoffrohr, P: Plastik, Pl: Flasche</td> <td>—□—</td> <td>K: Kunststoffmarken (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)</td> <td>⊠</td> <td>Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein) auf eine verfallene Grenzmarken</td> </tr> <tr> <td>—W</td> <td>wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)</td> <td>—□—</td> <td>Grenzstein, Ausführung als Kantenstein</td> <td>⊠</td> <td>Vorfallende Grenzmarken (hier: Grenzstein gelblich (gelb), gestrichelt (grün), schwarz (schw), gelber (gelb))</td> </tr> <tr> <td>⊙ R</td> <td>Vorfallende Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt</td> <td>⊠ R</td> <td>Erdkante / erdteilende Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Metzelschneid)</td> <td>⊠</td> <td></td> </tr> </table>		—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—	Metzelschneid	⊠	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)	—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudefuge, Mauer, etc.)	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	⊙ R	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gemalt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dreieckspfeil angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	—R	R: Eisenrohr, E: Bolzen, D: Eisenrohr, RAK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KPE: Kunststoffrohr, P: Plastik, Pl: Flasche	—□—	K: Kunststoffmarken (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	⊠	Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein) auf eine verfallene Grenzmarken	—W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	⊠	Vorfallende Grenzmarken (hier: Grenzstein gelblich (gelb), gestrichelt (grün), schwarz (schw), gelber (gelb))	⊙ R	Vorfallende Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ R	Erdkante / erdteilende Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Metzelschneid)	⊠					
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—	Metzelschneid	⊠	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)																														
—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudefuge, Mauer, etc.)	—□—	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)	⊙ R	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gemalt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dreieckspfeil angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)																														
—R	R: Eisenrohr, E: Bolzen, D: Eisenrohr, RAK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KPE: Kunststoffrohr, P: Plastik, Pl: Flasche	—□—	K: Kunststoffmarken (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	⊠	Neue Grenzmarken (hier: Grenzstein) auf eine verfallene Grenzmarken																														
—W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	⊠	Vorfallende Grenzmarken (hier: Grenzstein gelblich (gelb), gestrichelt (grün), schwarz (schw), gelber (gelb))																														
⊙ R	Vorfallende Grenzmarken durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ R	Erdkante / erdteilende Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Metzelschneid)	⊠																															

08/2023 Verm.Vordr. LKES08

Vermessungsstelle



V. Informationsblatt: Grünlandkartierung RLP – Stadt Speyer

Rheinland-Pfalz trägt durch seine ausgeprägten Mittelgebirgslagen und die feuchten bis wechselfeuchten Grünlandstandorte in der Oberrhein-Ebene eine besondere Verantwortung für den Erhalt von geschütztem Grünland. Rund ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes ist Dauergrünland. Der Anteil des naturschutzfachlich wertvollen und daher schützenswerten Extensivgrünlands an den Dauergrünlandflächen ist dabei vielerorts noch beachtlich. Die Kenntnis über diese im Land vorhandenen Flächen unterstützt die gemeinsamen Bemühungen von Naturschutz und Landwirtschaft um eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung.



Foto: LIU

Was ist die Grünlandkartierung Rheinland-Pfalz?

Die Erhebung von **gesetzlich geschütztem Grünland**. Die Grünlandkartierung ist im Jahr 2020 im Landkreis Vulkaneifel gestartet und wird über die kommenden Jahre in den weiteren Landkreisen kontinuierlich fortgesetzt. Bereits kartiert oder in Kartierung befindlich sind, neben der Vulkaneifel, die Landkreise und kreisfreien Städte Westerwald (2021), Neustadt a.d.W. (2021), Mainz-Bingen (2021, 2022), Bitburg-Prüm (2022, 2023), Bernkastel-Wittlich (2023), Kusel (2024), Germersheim (2024) und Speyer (2024).

Warum ist der Schutz von Grünland so wichtig? Artenreiche Grünlandstandorte sind **Hotspots der Biodiversität**. Knapp 1/3 aller heimischen Pflanzenarten (ca. 1.250) kommen hauptsächlich im Grünland vor. Sie bilden die Grundlage für bis zu 3.500 Tierarten. Darunter sind viele hochspezialisierte Arten aus den Gruppen der Amphibien, Vögel, Spinnen, Heuschrecken, Schmetterlinge und weiterer Insekten. Grünlandbiotope zählen daher zu den artenreichsten Biotopen in Mitteleuropa. Darüber hinaus erfüllen sie viele weitere wichtige Funktionen, z.B. als Kohlenstoffspeicher im von ihnen durchwurzelten Boden. Artenreiches Grünland wird jedoch immer seltener. Mit diesen Lebensräumen verschwinden auch ihre Lebensgemeinschaften. 40% der in Deutschland gefährdeten Pflanzarten sind Arten des Grünlands. Deshalb sind besondere, artenreiche Grünlandbiotope gesetzlich geschützt.

Was sind die Rechtsgrundlagen für den Grünlandschutz? Verankert ist der gesetzliche Schutz besonderer Biotope in **§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** sowie in **§ 15 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**. Viele dieser Grünlandbiotope sind gleichzeitig auch FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

§ 30 BNatSchG Absatz 7 (Gesetzlich geschützte Biotope) und §15 LNatSchG Absatz 4 schreiben die **Registrierung** und **Veröffentlichung** von gesetzlich geschützten Biotopen vor. Der Schutzstatus der nach § 30 BNatSchG sowie § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope besteht unmittelbar von Gesetzes wegen und unabhängig von einer amtlichen Registrierung und Veröffentlichung.



Ist ein gesetzlich geschütztes Biotop erst im Verlauf der Teilnahme an einem Vertragsnaturschutzprogramm entstanden, ist die Wiederaufnahme der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme zulässig. Es empfiehlt sich, dass Landwirt*innen rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Naturschutzbehörde und /oder Landwirtschaftsbehörde aufnehmen.

Wie kann geschütztes Grünland erhalten werden? Die **extensive Bewirtschaftung** ist der wesentliche Faktor, der zum Entstehen des artenreichen Grünlands geführt hat. Zur dauerhaften Erhaltung ist daher die **Beibehaltung** bzw. **Wiedereinführung** einer **extensiven Bewirtschaftung** die wichtigste Maßnahme. Hierzu gehört insbesondere eine an den Standort und die Lebensraumsprüche der Zielarten angepasste Mahd und/ oder Beweidung unter Ausschluss von hohen Düngegaben oder Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Die Bewirtschaftung des artenreichen Grünlands kann über die **EULLa-Vertragsnaturschutzprogramme** zusätzlich honoriert sowie bei der Umsetzung durch die Vertragsnaturschutzberatung fachlich begleitet werden. **Das geschützte Grünland wird bei der Förderung prioritär berücksichtigt.** Weitere Informationen zu den Programmen und den Ansprechpartner*innen finden sie unter <https://www.agrarumwelt.rlp.de/>. Die Ansprechpartner*innen für ihren Landkreis finden sie unter folgendem Link: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Service/Ansprechpersonen/Vertragsnaturschutz>

Finanzielle Anreize für die extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen bieten auch die seit dem Jahr 2023 im Rahmen der Agrarförderung neu eingeführten Öko-Regelungen.

Wann wird eine Grünlandfläche erfasst? Gegenstand der Kartierung sind die nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützten Biotope. Eine Fläche wird dann erfasst, wenn sie bestimmte Bedingungen an die ökologische Qualität und Ausprägung der Fläche erfüllt. So müssen z. B. bestimmte Pflanzengesellschaften vorhanden sein und die typischen Pflanzenarten in der entsprechenden Häufigkeit auf den Flächen vorkommen. Erst wenn alle **Qualitätskriterien** erfüllt sind, wird eine Fläche erfasst. Im Fokus der Erfassung stehen daher die artenreichen Wiesen und Weiden, z. B. **mageres Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen** und **Magerweiden**. Darüber hinaus wird das sogenannte **Biotopgrünland** erfasst (z. B. Trockenrasen, Nass- und Feuchtgrünland).

Wo wird geschütztes Grünland erfasst? Das Grünland im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt wird auf das Vorhandensein geschützter Grünlandbiotope nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG überprüft.

Wer ist zuständig für die Grünlandkartierung RLP? Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU).

Wer erfasst Grünlandflächen? Das geschützte Grünland wird durch vom Landesamt für Umwelt beauftragte Expert*innen / Fachbüros erfasst (=Kartierende).

Dürfen Grundstücke betreten werden? Nach § 2 Abs. 3 des LNatSchG dürfen die Kartierenden Grundstücke betreten, sofern die Eigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten vorher benachrichtigt wurden. Erfolgt der Zutritt, wie im Zuge der Grünlandkartierung, auf einer Vielzahl an Grundstücken, reicht eine Benachrichtigung in ortsüblicher Weise. Eine entsprechende Information über die anstehende Kartierung wird dann jeweils in den **Mitteilungsblättern** der betroffenen Kommunen veröffentlicht.



Nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt dürfen Grundstücke ohne weitere Benachrichtigungen von den Kartierenden betreten werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!

Wo finde ich heraus, ob eine meiner Flächen geschütztes Grünland ist? Nach Überprüfung der Daten werden die Ergebnisse der Grünlandkartierung im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) www.naturschutz.rlp.de veröffentlicht. Das LfU hat einen "Wegweiser durch das LANIS" erstellt, der beim Auffinden der Flächen und den dazu erhobenen Flächen behilflich ist.

Wann ist mit den Ergebnissen in LANIS zu rechnen? Nach Abschluss der Qualitätssicherung im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt werden die Daten anschließend im LANIS bereitgestellt.

Bei Fragen können Sie sich an folgende Ansprechpartner*innen wenden:

Landesamt für Umwelt

E-Mail: naturschutz@lfu.rlp.de

Internet: www.lfu.rlp.de

Stadtverwaltung Speyer

Untere Naturschutzbehörde

Herr Martin Adler (06232 / 14 2730)

martin.adler@stadt-speyer.de

Herr Maximilian Denninger (06232 / 14 2487)

maximilian.denninger@stadt-speyer.de

Herr Axel Wittmann (06232 / 14 2579)

axel.wittmann@stadt-speyer.de

Untere Landwirtschaftsbehörde

Herr Stefan Hänzel (0621/59094180)

stefan.haenzel@rheinpfalzkreis.de

Landesamt für Umwelt

VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Nachhaltiger Strom vom Balkon?

Wer einen Teil seiner Stromkosten durch selbsterzeugten Solarstrom abdecken will, aber kein geeignetes Dach hat oder in einer Mietwohnung wohnt, kann ein Stecker-Solar-Gerät auf dem Balkon als Option in Betracht ziehen.

Ein Stecker-Solar-Gerät besteht in der Regel aus einem oder zwei Solarmodulen (je ca. 1,1 Meter mal 1,70 Meter), einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel mit Steckverbindung für das Verbinden mit dem Stromnetz. Je nach Sonneneinstrahlung, Modulleistung, -ausrichtung und -neigung kann eine gewisse Grundlast eines Haushalts normalerweise durch ein Stecker-Solar-Gerät abgedeckt werden. Bei der Anschaffung eines Stecker-Solar-Geräts (inkl. Modul(e), Wechselrichter, Kabel mit Stecker, und Befestigung) kann man mit etwa 250 bis 1.000 Euro rechnen. Mit der eigenen PV-Anlage auf dem Balkon können so jährlich 50 bis 120 Euro Stromkosten eingespart werden, weshalb sich der Kauf nach nur 5 bis 10 Jahren finanziell rentiert.

Im Falle einer Mietwohnung sollte vor der Installation Rücksprache mit dem Vermieter gehalten werden. Bestehende Bauvorschriften sind immer zu beachten, und die kleine PV-Anlage muss in jedem Fall beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister angemeldet werden.



Wer wissen möchte, ob sich eine Balkon-PV-Anlage für die eigene Wohnsituation lohnt, findet unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/solarstrom-zuhause mehr Informationen oder kann an unserer kostenfreien Aktion für Rheinland-Pfalz zur Energiewende Zuhause teilnehmen, um eine individuelle Auswertung mit Prognosen zu Ertrag und Wirtschaftlichkeit zu erhalten.

Der Energieberater hat am **Freitag, den 03.05.24 von 11.00 – 15.30 Uhr telefonische** Sprechstunde in **Speyer**. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

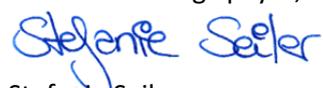
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 19.04.2024



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

